

DR. MANFRED BUSCH
Kämmerer der Stadt Bochum

44777 Bochum, den 06.12.2014
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2 - 6
Tel.: (0234) 910-1940/1941
Fax: (0234) 910-1828
e-mail: manfredbusch@bochum.de

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

nur per Mail
sabine.arnoldy@landtag.nrw.de



Stellungnahme zur Anhörung
„Kassenkredite gefährden die kommunale Selbstverwaltung...“
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/5033
am 12.12.2014 im Ausschuss für Kommunalpolitik

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur o.g. Anhörung bedanke ich mich und nehme zum Antrag wie folgt Stellung:

a. Finanzierungsverantwortung des Landes

Art. 79 LV-NRW verpflichtet das Land, die kommunale Selbstverwaltung durch eine entsprechende Finanzausstattung zu garantieren. Mit der Verabschiedung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ hat das Land diesen Grundsatz bekräftigt und praktisch umgesetzt – wenn auch sicherlich nicht mit dem erforderlichen Volumen.

Der Grundsatz wird im o.g. Antrag deklaratorisch aufgegriffen. Ein entsprechender klarstellender Landtagsbeschluss könnte – auch gegenüber den Finanzierungspartnern der Kommunen – durchaus hilfreich sein.

b. Kassenkredite als Ursache oder als Wirkung?

Der o.g. Antrag verwechselt Ursache und Wirkung.

Ursache der Finanznot der Kommunen ist die unzureichende Finanzausstattung, gemessen an den unabwendbaren Aufgaben. Dies zeigt sich in zahlreichen Kommunen daran, dass das Volumen der sog. „freiwilligen“, also nicht gesetzlich gebundenen Aufgaben und Ausgaben (Summe der Kultur-, Sport-, Freizeitförderung u.a.) oft nur einen Bruchteil der jährlichen Defizite ausmacht und im Rahmen der

Haushaltssicherung weiter gekürzt wird, während die gesetzlich gebundenen Aufwände, insbesondere der Sozialtransferaufwand, mit hohen Steigerungsraten wachsen und die Konsolidierungsanstrengungen immer wieder nachhaltig gefährden. Weitere Ursachen waren und sind die wiederholten Verletzungen des Konnexitätsprinzips („Wer die Musik bestellt, muss auch bezahlen“) und Eingriffe in kommunale Steuern (Aushöhlung der Gewerbesteuer z.B. durch Wegfall der Lohnsumme und des Gewerbekapitals als Bemessungsgrundlagen).

Wenn vor diesem Hintergrund Haushaltssanierungspläne oder Haushaltssicherungskonzepte genehmigt werden, dann wird damit seitens der Kommunalaufsicht bestätigt, dass jedenfalls bezogen auf das Jahr der Genehmigung weitere Konsolidierungsmöglichkeiten nicht vorliegen. Damit ist das jeweils geringstmögliche Jahresdefizit festgelegt; über zukünftig weiter sinkende Jahresdefizite muss der Haushaltsausgleich am Ende der HSP- / HSK-Ausgleichszeitraums erreicht sein.

Die hierzu erforderlichen jährlichen Liquiditätskredite ergeben sich zwangsläufig. Sie lassen sich - über die Cash Flow-Rechnung – aus der Erfolgsrechnung bestimmen. Hier werden vom geplanten Jahresdefizit die nicht zahlungswirksamen Aufwandspositionen (Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen u.a.) abgezogen und die nicht erfolgswirksamen Auszahlungen (z.B. Pensionszahlungen) sowie die nicht zahlungswirksamen Ertragspositionen (z.B. Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) hinzugefügt, um zum voraussichtlichen **Finanzierungsbedarf** zu gelangen.

Mit der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik ist auch die Grundsatzentscheidung verbunden, die Erfolgsrechnung und insbesondere das **Eigenkapital** (die allgemeine Rücklage) und seine Veränderungen über das Jahresdefizit als die entscheidende genehmigungsrelevante Kenngröße anzusehen und gerade **nicht** z.B. die Höhe der **Liquiditätskredite**.

Diese Grundsatzentscheidung sollte nicht durch weitere überflüssige Genehmigungstatbestände verunklart werden.

c. Anzeige- und Genehmigungspflicht gegenüber der Kommunalaufsicht

Da der Höchstbetrag der Liquiditätskredite pflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung ist, die wiederum anzeigepflichtig ist, findet bereits heute eine entsprechende Kontrolle durch die Kommunalaufsicht statt.

Fast alle kommunalen Haushalte in NRW unterliegen aufgrund des Verzehrs von Rücklagen der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht. Die Genehmigung der Aufnahme von Kassenkrediten, die zur Finanzierung von genehmigten Defiziten erforderlich sind, brächte da keine neue Qualität: Eine Versagung scheidet aus, wenn bereits die korrespondierenden Defizite genehmigt wurden.

Überhaupt dürfte eine Versagung kaum zu verantworten sein, wenn dies die Erfüllung von Rechtspflichten (wie z.B. die Zahlung von Gehältern) verhindert.

Fazit:

Die Einführung eines weiteren Genehmigungserfordernisses für kommunale Liquiditätskredite würde in der Sache nichts verändern, den bürokratischen Aufwand der Kommunen aber weiter erhöhen.

gez.

Dr. Manfred Busch